

Landeselternschaft

Die Schulpflegschaft des EBGs ist auch vertreten durch ihre Vorsitzende als Mitglied der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

Dieser Verein ist

- der verbandsmäßige Zusammenschluss gymnasialer Schulpflegschaften auf Landesebene und repräsentiert zurzeit 85 Prozent der rund 630 Gymnasien im Land NRW,
- vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannt, parteipolitisch ungebunden und eigenfinanziert, überkonfessionell,
- ein eingetragener Verein und als gemeinnützig anerkannt.

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW vertritt

- als einziger autorisierter Verband nur die Interessen der Eltern von Gymnasialschülern gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, dem Landtag, den Schulaufsichtsbehörden im Bundesland Nordrhein- Westfalen und der Öffentlichkeit.

Sie unterstützt und berät

- die Schul- und Klassenpflegschaften bei der elterlichen Mitwirkungsarbeit an den Gymnasien.

Aufgaben und Ziele

- Einsatz für den Erhalt des differenzierten Schulwesens, besonders für die Schulform Gymnasium und für ein Abitur, das den Anspruch erfüllt, die allgemeine Hochschulreife zu vermitteln,
- Wahrnehmung des gesetzlichen Beteiligungsrechts als Verhandlungspartner des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen bei allen schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Das Ministerium ist verpflichtet, uns rechtzeitig über alle entsprechenden Vorhaben zu informieren und bei allen wichtigen Entscheidungen über die gymnasiale Ausbildung unsere Anregungen oder Bedenken anzuhören.
- Qualitätssicherung des Unterrichts und Verminderung von Unterrichtsausfall,
- Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule,
- Information der Mitglieder durch ein regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt, durch Sonderdrucke zu speziellen Themen, durch Rundschreiben und durch die zweimal im Jahr stattfindenden Mitgliederversammlungen.

Mitglied werden

Aktive Mitglieder der Landeselternschaft können satzungsgemäß der Schulpflegschaftsvorsitzende oder ein anderer Erziehungsberechtigter der Schulpflegschaft sein. Diese Mitglieder vertreten die Eltern der jeweiligen Schulen im Verein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Beschluss der entsprechenden Schulpflegschaft, in der Landeselternschaft mitwirken zu wollen.

So finanziert sich die Landeselternschaft

In Nordrhein-Westfalen sieht das Ministerium für Schule und Weiterbildung zwar die Mitwirkung der Elternverbände auf Landesebene vor, stellt dafür aber keinerlei Mittel zur Verfügung. Die Landeselternschaft der Gymnasien finanziert ihre Arbeit ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge. Sie erhält auch keine Zuwendungen von dritter Seite. Dies erschwert zwar die Verbandsarbeit, kommt aber der Unabhängigkeit zugute.